

Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen



Inhalt

03	Zweck und Geltungsbereich
05	Allgemeine Hinweise und Forderungen
08	Lage der Leitungen
11	Schutzstreifenbreiten
13	Mindestabstände
19	Schutzbestimmungen
23	Beschädigung einer Leitung
24	Ihre Anfragen zum Leitungsnetz

Impressum

Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Gas mbH
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Kostenfreie Servicenummer
0800 2 120 120
Montag bis Freitag: 7 bis 20 Uhr
Samstag: 9 bis 16 Uhr

www.mitnetz-gas.de
service@mitnetz-gas.de

Zweck und Geltungsbereich

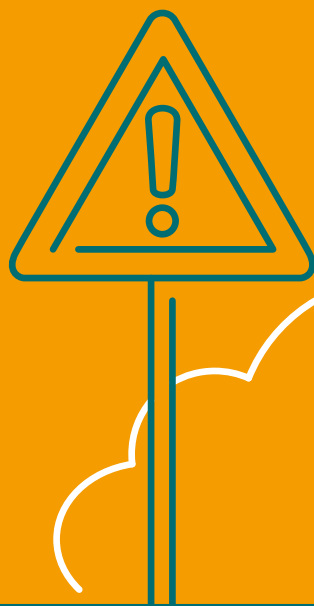
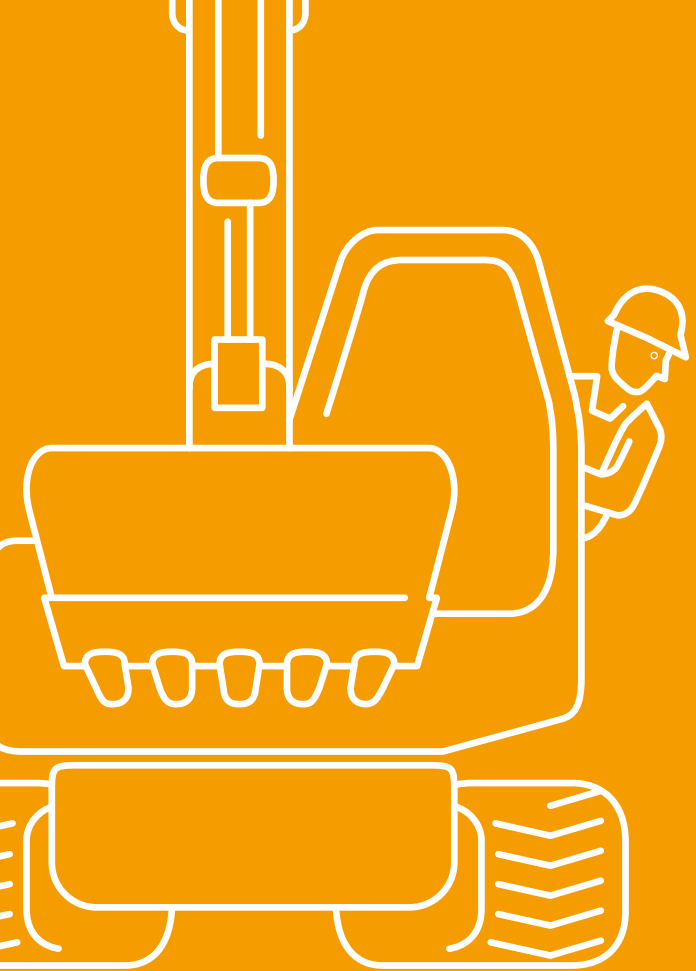
Jeder Bauunternehmer muss bei Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit unterirdisch verlegten Versorgungsanlagen rechnen. Hier ist besondere Sorgfalt geboten, damit weder Anlagen beschädigt noch Personen gefährdet werden. Die Versorgungsanlagen stehen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichen Schutz.

Die nachfolgenden Verhaltensregeln und Vorschriften sind daher bei jeglichen Planungs- bzw. Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe von technischen Anlagen zu beachten. Zu den

Anlagen gehören u. a. Regelanlagen, Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauten, kathodische Korrosionsschutzanlagen und Schutzrohre.

Grundsätzlich gehen von den Netzanlagen bei störungsfreiem Betrieb keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt aus. MITNETZ GAS ist nach DVGW G1000 zertifiziert. Das bedeutet: Um einen bestimmungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten, führen wir alle erforderlichen Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen des Regelwerkes durch.

Bei allen Planungs- bzw. Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe von technischen Anlagen muss mit unterirdisch verlegten Versorgungsanlagen gerechnet werden.



Allgemeine Hinweise und Forderungen

Das Bauvorhaben ist nach den gültigen Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist unter Beachtung des DVGW-Hinweises GW 315 so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.



Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Schachtschein

Gemäß BGV A1 und DVGW GW 315 muss der Bauunternehmer oder dessen Beauftragter rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten einen aktuellen Schachtschein (Erkundung) über Lage und Verlauf der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen bei MITNETZ GAS einholen.



Online-Service für
Schachtgenehmigungen
[www.mitnetz-gas.de/
schachtscheinauskunft](http://www.mitnetz-gas.de/schachtscheinauskunft)

Einweisungen

Unter bestimmten Voraussetzungen sind vor Baubeginn Einweisungen oder besondere Schutz- und Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Dies ist besonders dann der Fall, wenn Sie bei der angezeigten Baumaßnahme maschinelle Arbeiten sowie den Einsatz von schweren Baufahrzeugen im Schutz-/ Sicherheitsabstandsbereich beabsichtigen.

Versorgungsanlagen bis 16 bar (DP)

Ist eine Einweisung durch MITNETZ GAS notwendig, stimmen Sie den Vorort-Termin **mindestens 3 Werktage** vor Durchführung der Arbeiten mit dem benannten Ansprechpartner ab.

Versorgungsanlagen

größer 16 bar bis 100 bar (DP)

Eine örtliche Einweisung ist bei diesem Leitungsbestand durch MITNETZ GAS **immer** notwendig. Zur Abstimmung eines Vorort-Termins kontaktieren Sie den zuständigen Ansprechpartner **mindestens 5 Werktage** vor Durchführung der Arbeiten.

Freilegen und Verfüllen

Versorgungsanlagen sind grundsätzlich durch **Handschachtung** freizulegen. Schützen Sie freigelegte Rohrleitungen bzw. Kabel fachgerecht vor Beschädigung und gegen Lageveränderungen.

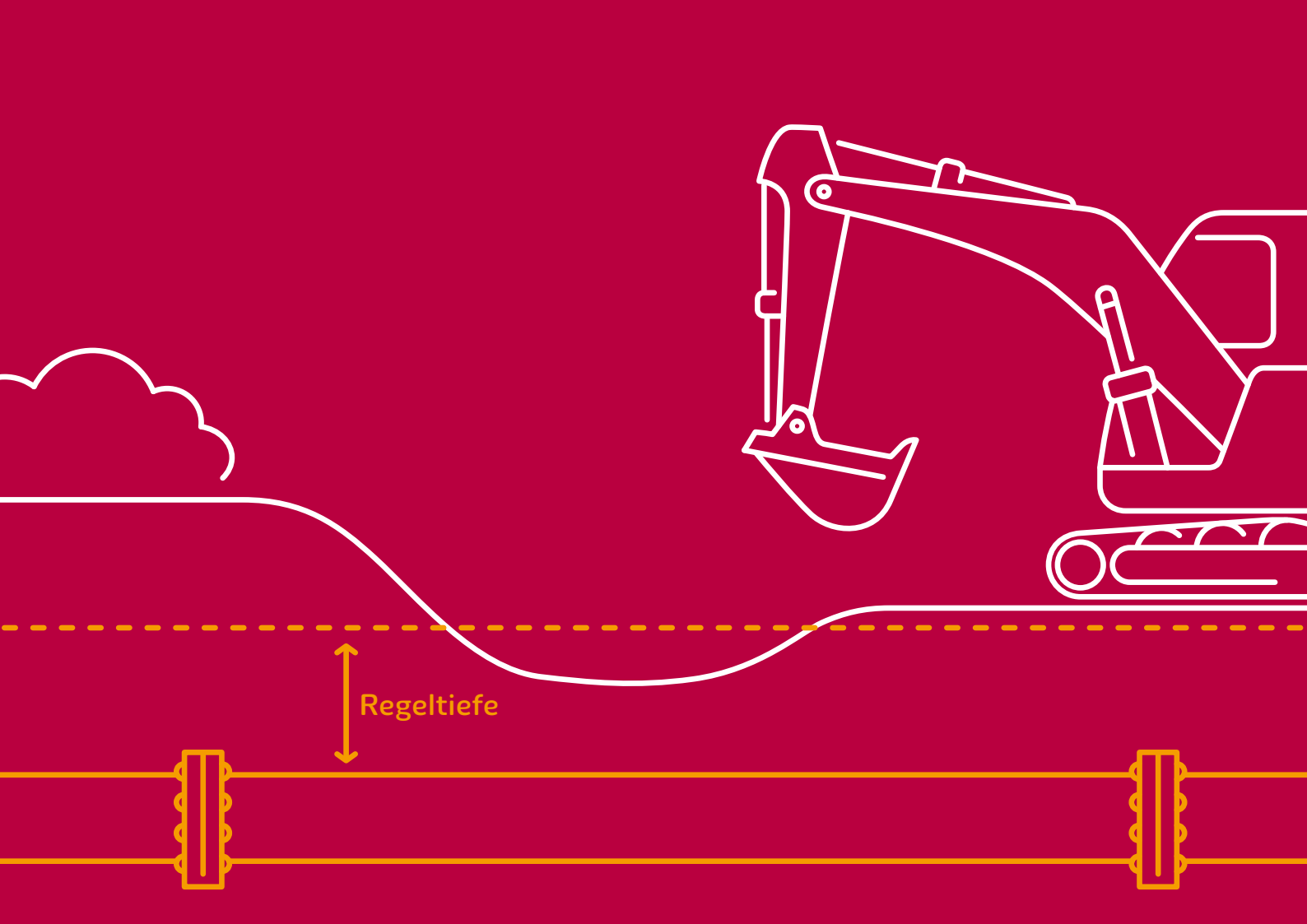
Sollten Sie Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen auffinden bzw. freilegen, die nicht mit der in den Plänen ausgewiesenen Lage übereinstimmen, unterrichten Sie unverzüglich MITNETZ GAS. Unterbrechen Sie die Arbeiten in diesem Bereich, bis eine einvernehmliche Lösung zum weiteren Vorgehen vorliegt.

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Rohrleitungen/Kabel informieren Sie MITNETZ GAS. Schützen Sie dabei die Leitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine allseitige, 15 cm starke Einbettung aus steinfreiem Material der Körnung 0–2 mm. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen und die vorgefundenen Straßenkappen sowie oberflächennahen Einrichtungen entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Geplante Baumaßnahmen von MITNETZ GAS

Falls MITNETZ GAS im angefragten Verfahrens- bzw. Planungsgebiet und Zeitpunkt keine konkreten eigenen Planungen nennt, bedeutet dies nicht, dass keine baulichen Maßnahmen am Leitungsnetz stattfinden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass **jederzeit netztechnische Veränderungen**, z. B. zur Störungsbeseitigung oder auf Veranlassung Dritter notwendig werden könnten.



Lage der Leitungen

Sofern in den übergebenen Bestandsplänen und/oder Längenprofilen nicht anders angegeben, wurden die Rohrleitungen in einer Regeltiefe von 0,8 bis 1,2 m verlegt. Die Erdüberdeckung für Kabelanlagen beträgt im Allgemeinen zwischen 0,6 und 1,0 m.

Sowohl die Angaben zur Regeltiefe als auch die in den Bestandsunterlagen angegebenen Deckungen, Abstandsmaße und eventuelle Koordinaten stellen jedoch nur einen Anhaltspunkt dar und beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Verle-

gung. Andere Maßnahmen Dritter oder Bodenabtragungen, -aufschüttungen und -bewegungen nach der Verlegung und Einmessung der Versorgungsanlagen verursachen Abweichungen zwischen den Planinhalten und der derzeitigen Lage. Gehen Sie nicht davon aus, dass die übergebenen Angaben vollständig, aktuell und lagegenau sind. Die bereit gestellten Pläne haben wir zur Dokumentation erstellt und genügen unseren internen Anforderungen. MITNETZ GAS übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Als Verantwortlicher sind Sie vor Baubeginn zur fachgerechten Erkundung der tatsächlichen Lage und Tiefe der angegebenen Anlagen auf eigene Kosten verpflichtet.



Schutzstreifenbreiten

Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist die Mitbenutzung des von MITNETZ GAS **ausgewiesenen Schutzstreifens** für die gastechnischen Anlagen ohne Genehmigung nicht gestattet.

Die Anlagen der jeweiligen Netzeigentümer sind über NDAV zu dulden oder über Konzessionsvertrag bzw. beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Diese Dienstbarkeiten sind entweder bereits in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches eingetragen oder durch Regelungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes gesichert, selbst wenn noch keine Eintragung ins Grundbuch erfolgt ist.

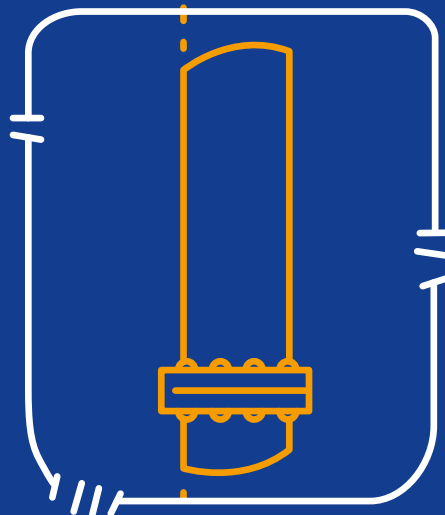
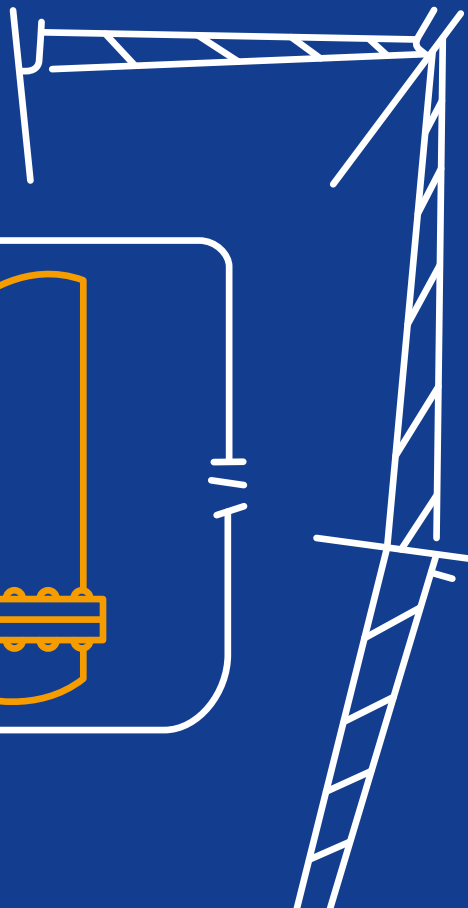
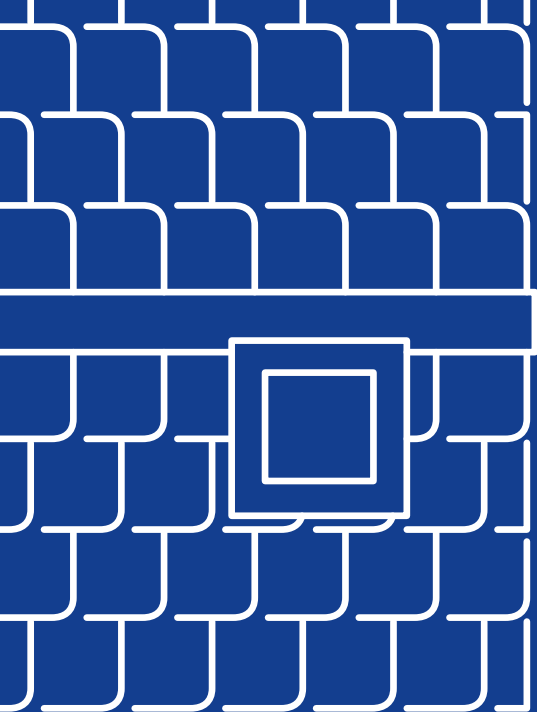
Eine Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. Gebäude, Fundamente, Schächte, Masten, Einläufe usw.), die parallele Mitverlegung Anlagen Dritter sowie Baum- und Strauchpflanzungen sind im Schutzstreifen verboten.

Die Schutzstreifenbreiten richten sich nach Art und Größe der jeweiligen Anlage wie folgt:

KKS-Anlagen inkl. zuführender Kabel	2,0 m
Gasnieder-/ Gasmitteldruckleitungen	2,0 m
Gashochdruckleitungen (in Abhängigkeit von Nennweite und Druckstufe)	4,0 m–10,0 m



Es ist von einer mittigen Lage der Leitungstrasse im Schutzstreifen auszugehen.



kleiner als
Mindestabstand



Zusätzliche Mindestabstände

Die geforderten Mindestabstände ergeben sich aus sicherheitstechnischen Gründen und können deshalb von ausgewiesenen Schutzstreifenangaben abweichen.

Bei den hier angegebenen Abständen handelt es sich grundsätzlich um **lichte Mindestabstände**. Sie basieren auf den Empfehlungen des DVGW-Regelwerkes. MITNETZ GAS behält sich jedoch vor, die nachfolgenden Werte an die individuelle Situation anzupassen bzw. zu erhöhen.

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.

Mindestabstände für Versorgungsanlagen

Abstände zu geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen

Bei Kreuzungen mit

unterirdischen Leitungsanlagen		0,2 m
Masten der Hochspannungsfreileitungen entsprechend AfK-Empfehlungen	bis 110 kV	3,0 m
	ab 110 kV	10,0 m

Kreuzungsstellen muss grundsätzlich der Veranlasser der Baumaßnahme freilegen!

Bei Parallelverlegungen/Näherungen

Verlegung am offenen Graben	0,4 m
Anwendung grabenlose Verlegeverfahren	2,0 m

Grabenlose Verlegeverfahren, z. B. der Einsatz von Bodenraketen, ist ohne Einweisung von MITNETZ GAS nicht gestattet.

Hochspannungsfreileitungen (äußeres Leiterseil) entsprechend AfK-Empfehlungen	bis 110 kV	4,0 m
	ab 110 kV	10,0 m

Abstände geplanter umbauter Gebäude

Für Anlagen bis 16 bar, die nach DVGW errichtet wurden (in Abhängigkeit von Nennweite und Druckstufe)	2-10 m
Für Anlagen, die nach der TGL 190-354 errichtet wurden (in Abhängigkeit von Nennweite und Druckstufe)	12,0 m–15,0 m

Abstände geplanter Pflanzungen und Bäume

Horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage	2,5 m
--	-------

Leitungen und Anlagen dürfen nicht überbaut werden.

Abstände sonstiger geplanter Anlagen von Gasleitungen

Vertikale Bohrungen	5,0 m
Fundamente, Schächte, Widerlager	2,0 m
Masterder	2,0 m
Windenergieanlagen (Abstandsberechnung gemäß DVGW-Empfehlung)	$AG = 0,1063 \times NH + LG/2 + 2,0 \text{ [m]}$

AG = Abstand Gasleitung zur Gondel NH = Nabenhöhe LG = Gondellänge

Über die Abstände hinausgehende Vorgaben für Versorgungsanlagen größer 16 bar

Über die Schutzstreifenbreiten hinausgehende Vorgaben

Lichter Kreuzungsabstand

Den genauen Abstand teilt Ihnen MITNETZ GAS nach Prüfung der Planungsunterlagen mit.

bis zu 1 m

Kreuzungsstellen muss grundsätzlich der Veranlasser der Baumaßnahme freilegen!

Bei Planung von grabenlosem Verfahren

Abstand zur Versorgungsanlage

bis zu 15 m

Bei Planung eines Gebäudes

Abstand zur Versorgungsanlage

bis zu 25 m

Beschreiben Sie uns bitte kurz Ihre Planung.

Vor Baubeginn führt MITNETZ GAS immer eine örtliche Einweisung durch.



Besondere Schutzbestimmungen

Straßen- und Wegebauarbeiten

Schutzrohren dürfen auf keinen Fall überbaut werden, vorhandene Armaturen und Schiebergruppen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit MITNETZ GAS. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen müssen Sie während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit halten. Im Trassenbereich unterirdischer Anlagen sind Baustelleneinrichtungen oder das Ablegen von Material u. ä. verboten. Entfernen oder versetzen Sie Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen nicht ohne Zustimmung.

Schwere Baufahrzeuge

Mindestüberdeckung: Gastechnische Anlagen müssen auch während der Bauarbeiten 0,6 m mit Erde bedeckt sein.

Ist ein Überfahren der unterirdischen Versorgungsanlagen mit schweren Baufahrzeugen (Achslast >7,5 t) unumgänglich, müssen Sie zusätzliche Maßnahmen zum Schutz dieser Anlagen (z. B. Einsatz von Stahlplatten) treffen. Informieren Sie MITNETZ GAS bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens über diese weiteren Sicherungsmaßnahmen.

Geländeregulierungen

Nach Beendigung der Baumaßnahme muss die im Erdreich befindliche Gasleitung mindestens 1 m überdeckt sein. Geringere Deckungen können wir aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht genehmigen.

Planen Sie Erdaufschüttungen, die die Gasleitung voraussichtlich um mehr als 2 m überdecken, ist ein Sachverständigengutachten notwendig. Die darin enthaltenen Erkenntnisse und Empfehlungen wie Einschränkungen oder Schutzmaßnahmen müssen Sie im weiteren Verfahren zwingend berücksichtigen.

Kathodische Korrosionsschutzanlagen

Befindet sich die angezeigte Baumaßnahme im unmittelbaren oder Näherungsbereich von Kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen), beachten Sie bei der Planung und Realisierung die AfK-Empfehlungen*.

Grundwasser

Sowohl ein geplanter, allmählicher **Grundwasserwiederanstieg** als auch eine **Grundwasserabsenkung** können sich auf die unterirdischen Leitungsanlagen auswirken. Durch unterschiedliches Senkungs- und Setzungsverhalten sind Zerrungen und Pressungen an lang gestreckten Rohrleitungssystemen möglich.

In beiden Fällen müssen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen vorab mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber abstimmen.

*AfK = Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen

Erschütterungen

Ist bei der Baumaßnahme mit **Erschütterungen** zu rechnen, die auf die Versorgungsanlage wirken, ist eine vorherige Abstimmung mit MITNETZ GAS zwingend notwendig.

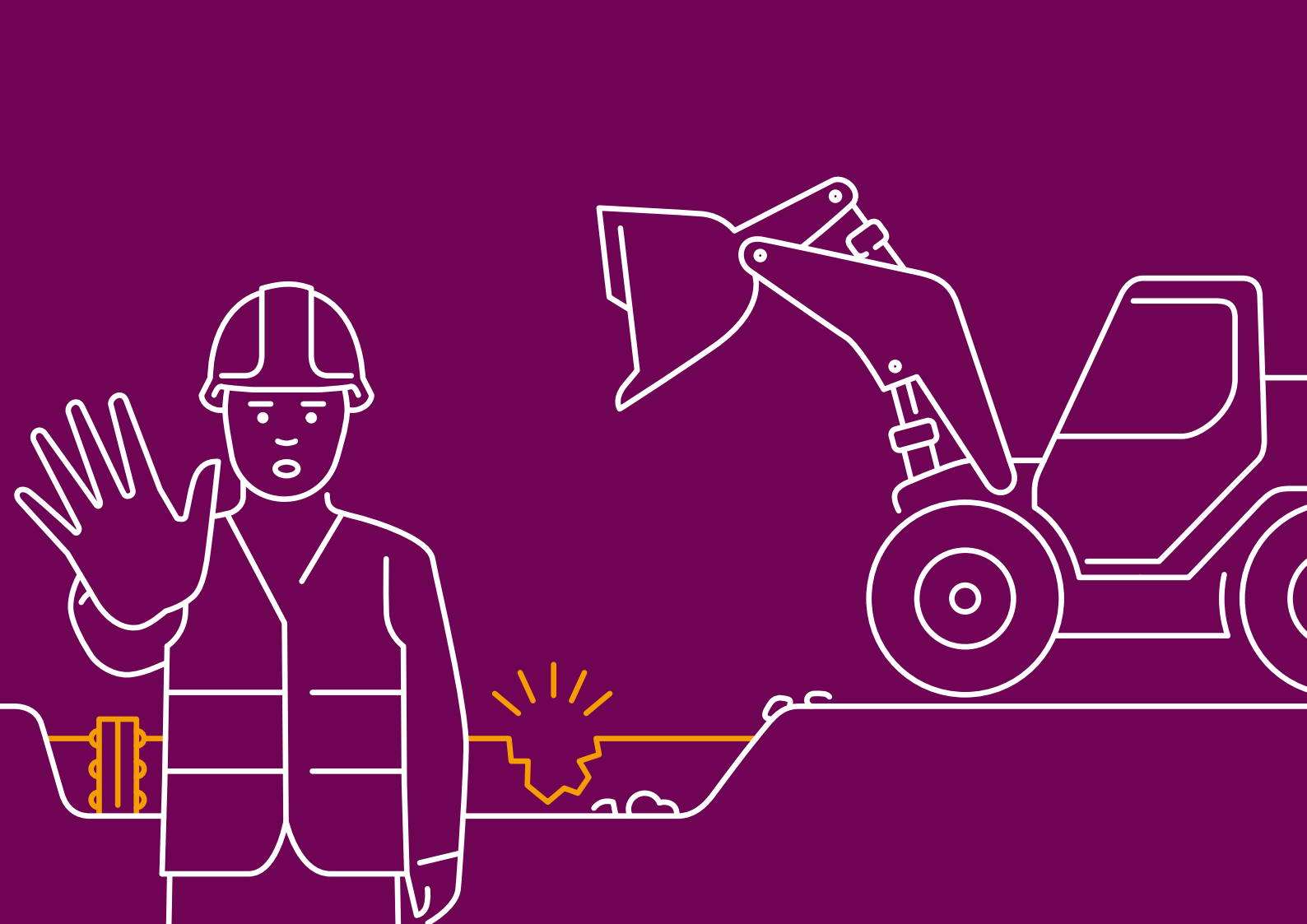
Zudem ist der Bauherr verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen nach DIN 4150-3 „Erschütterungen im Bauwesen“ zu treffen. Dazu zählt etwa das Einholen einer Stellungnahme zu möglichen Erschütterungen. Diese Stellungnahmen erhalten Sie von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Erschütterungen im Bauwesen und Sprengtechnik bzw. für Einsturzverhalten, Erschütterungen und Schäden beim Abbruch von Bauwerken.

Naturschutzgebiete

Auch die Ausweisung und Umsetzung von **Naturschutzgebieten** darf erforderliche Arbeiten an netztechnischen Anlagen nicht beeinträchtigen. Wir gehen davon aus, dass wir auf Grund der bestehenden Rechte für den Betrieb (Instandhaltung und -setzung, Trassenfreimachung und -freihaltung, Pflege der Schutzbereiche) keine Befreiungen oder Genehmigungen gemäß Naturschutzgesetz oder anderer Vorschriften beantragen müssen. Unter Umständen wird es notwendig, im bestehenden Schutzbereich der Trassen, Leitungen und Anlagen im Rahmen der Instandsetzung zu modernisieren. Solche Baumaßnahmen sind umfangreicher als normale Instandhaltungsarbeiten.



Bitte sehen Sie eine Befreiung für diese Arbeiten vor oder nehmen Sie die gesamten Trassen (einschließlich ihrer Schutzbereiche) aus den zu schützenden Gebieten heraus.



Beschädigung einer Leitung

Jede Beschädigung einer Leitung, auch die der Rohr- oder Kabelumhüllung, müssen Sie aufgrund nicht absehbarer Folgeschäden unverzüglich MITNETZ GAS melden:



**Kostenfreie
Entstörungsnummer
0800 2 200922**

Wurde eine Rohrleitung so beschädigt, dass Gas austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung der Gefahr zu treffen.

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Eine schuldhaft Beschädigung verpflichtet zu Schadenersatz nach § 823 BGB.



Vorsicht:
**Bei ausströmendem Gas besteht
Brand- und Explosionsgefahr!**

- Gefahrenbereich räumen!
- Gefahrenbereich weiträumig gegen Zutritt unbefugter Personen sichern!
- Funkenbildung vermeiden!
- Nicht rauchen!
- Kein Feuer anzünden!
- Keine elektrischen Anlagen bedienen!
- Kein Telefon im Gefahrenbereich benutzen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen!

Ihre Anfragen zum Leitungsnetz

Unterstützen Sie uns dabei, den Service für unsere Kunden weiter zu verbessern.



Anfragen bzw. Auskünfte
zum Leitungsnetz
MITNETZ GAS
Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Gas mbH
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal



TöB-Beteiligungen, Planungsprozesse,
Raumordnungs- und
sonstige Genehmigungsverfahren
auskunft@mitnetz-gas.de

Erkundigungen zu Aufgrabungen
(Schachtscheine)
erkundigung@mitnetz-gas.de
www.mitnetz-gas.de/schachtscheinauskunft



Bitte nutzen Sie für
Schachtgenehmigungen
vorrangig unseren
Online-Service!